

23/SN-355/ME
vom 5.11.1994

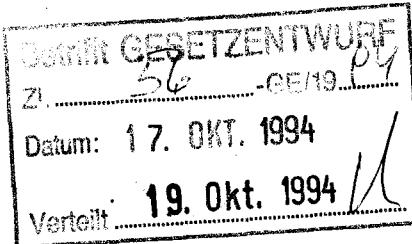
aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

(0222) 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2367	Datum
671.800/92-V/8/94	AW/Ku/6211	Reiss	FAX	2199	05.10.94

Betreff:

**Entwurf einer begleitenden
 Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle
 zum Beitritt Österreichs zur EU**

Zu den einzelnen Fragestellungen bzw Artikeln des Entwurfes nimmt die Bundesarbeitskammer, wie folgt, Stellung:

Zu Z 1:

Es ist begrüßenswert, daß sämtliche im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt vorzunehmenden Änderungen des B-VG rechtstechnisch in einer einzigen Novelle zusammengefaßt werden, doch hätte man diese Vorgangsweise schon beim Stellungnahmeverfahren wählen sollen. Wenn man schon diesen Weg wählt, so wäre es zumindest angebracht gewesen, in den Erläuterungen die Inhalte der übrigen Regelungen aufzuzeigen. Gerade die Diskussion um die Bundesstaatsreform hat gezeigt, daß ein permanenter Informationsbedarf besteht, der nur sehr mangelhaft und stets nur über ausdrückliche Aufforderung befriedigt wurde. Aus diesem Grund sollte unbedingt die Einbindung der Arbeitnehmerinteressenvertretungen in die weitere parlamentarische Behandlung gewährleistet werden.

Zu Z 2:

Der Hinweis auf die notwendige Adaptierung der Bund-Länder-Vereinbarung führt zwingend zu dem Schluß, daß diese noch immer nicht abgeschlossen bzw erledigt ist. Sie sollte aber die Grundlage für die schon zitierte Bundesstaatsreform darstellen. Angesichts dieser Tatsache bekommt das zu Z 1 Ausgeführte zusätzliches Gewicht, da bei der Beurteilung des Entwurfs ständig von unbekannten Größen ausgegangen werden muß.

Zu Z 3:

Die Aufnahme einer solchen Bestimmung hat nur deklarativen Charakter und ist daher entbehrlich. Umgekehrt könnte aus der ausdrücklichen Nennung der Mitgliedschaft zur EU, unter Vernachlässigung aller anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs (zB Mitgliedschaft zur UNO), eine Rangordnung abgeleitet oder gar ein Souveränitätsverlust angenommen werden. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß das EU-Recht keine übergeordnete Funktion hat, sondern dessen innerstaatliche Einwirkung aufgrund vertraglicher Delegation erfolgt.

Zu Z 4:

Die zur Diskussion gestellte Lösung nach dem Muster des Bonner Grundgesetzes erscheint nicht notwendig; Art 16 Abs 1 B-VG deckt erforderlichenfalls den Bedarf. Außerdem muß bei einer solchen Lösung befürchtet werden, daß das Anhörungsrecht der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer auf der Strecke bleibt.

Zu Z 5:

Hier ist die in Art 142 Abs 2 lit c des Entwurfes vorgeschlagene Lösung vorzuziehen, da die Vollziehung des EU-Rechts Bundessache ist (vgl Art 23d Abs 6 des Entwurfs) und als solche von der Bundesregierung wahrgenommen werden muß. Die zur Diskussion gestellte Zustimmung des Bundesrates für eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde würde außerdem dem Grundsatz der Trennung von Legislative und Exekutive widersprechen.

Zu Art 23a B-VG:

Soweit mit dem Verweis auf das "Recht der Europäischen Union" nicht eine Bezugnahme auf Art 8b Abs 2 EG-V gemeint sein sollte, sondern ein Verweis auf die wegen der vorliegenden Novelle (Art 10 Ab 1 Z 18 B-VC) erst später in nationales Recht umsetzbare RL 93/109/EG v 6.12.1993, wäre zu prüfen, ob der Verweis auf EU-Richtlinien wegen ihrer Rechtsnatur (keine unmittelbare normative Wirkung) grundsätzlich möglich ist. Der Richtlinientext scheint im Hinblick auf die hier relevante inhaltliche Verweisung (aktives und passives Wahlrecht) allerdings konkret genug, um einen Verweis zu erlauben.

Zu Art 23b B-VG:

Die verfassungsrechtliche Absicherung der Freistellungsansprüche öffentlicher Bediensteter und deren Anspruch auf Karenzierung der Dienstverhältnisse manifestiert, nach Ansicht der Bundesarbeitskammer, die bereits für Nationalratswahlen bestehenden Vorteile gegenüber Privatbeschäftigte. Der im Inland daraus offensichtlich resultierende Überhang von Repräsentanten des öffentlichen Dienstes sollte im europäischen Bereich nicht noch erweitert werden. Sowohl im Hinblick auf die Freistellung als auch insbesondere auf die für Privatbeschäftigte besonders riskante, aber in aller Regel notwendige Beendigung des Dienstverhältnisses zum Zwecke der Ausübung eines politischen Mandates ist, nach Ansicht der Bundesarbeitskammer, hier unbedingt eine Gleichstellung der Arbeiter und Angestellten zu fordern.

Zu Art 23c B-VG:

Die Bundesarbeitskammer ist der Ansicht, daß die Vorschläge der beruflichen und sonstigen Interessenvertretungen für die Besetzung des WSA hinsichtlich der von ihr jeweils vertretenen Gruppen verbindlich sein sollten. Die Bundesregierung dürfte dann die betreffenden Mitglieder des WSA allein aus den vorgeschlagenen Listen entnehmen. Eine Klarstellung der gestalt, daß die beruflichen Interessenvertretungen bei der Aufstellung der Listen den Erfordernissen des Art 193 Satz 2 EG-V Rechnung zu tragen haben, würde einen Konflikt mit dem EU-Recht vermeiden.

Zu Art 23d B-VG:

Die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung und die Gelegenheit zur Stellungnahme ist für die Bundesarbeitskammer in der Neufassung des § 93 Abs 3 AKG 1992 einfach gesetzlich geregelt. Ein entsprechender Verweis darauf und auf alle anderen gesetzlichen Rechte der genannten Art im B-VG wäre der Klarstellung dienlich und würde das Informations- und Stellungnahmerecht in Angelegenheiten der Europäischen Union seiner Bedeutung entsprechend verankern.

Mitglieder des Rates gemäß Art 146 EG-V müssen "Vertreter auf Ministerebene" sein. Wenn einer Vertrauensperson der Länder die Vertretung im Rat übertragen wird, so kann dies nicht - wie der vorliegende Text vermuten lässt - irgendeine Person sein, sondern es muß sich um einen Regierungsvertreter eines Bundeslandes im Ministerrang handeln. Die Bundesarbeitskammer regt daher an, zu prüfen, ob das Mitglied einer Landesregierung insoweit wirksam nicht nur die Republik Österreich auf Bundesebene, sondern vor allem auch die anderen Landesregierungen vertreten kann.

Art 23d Abs 5 lit a B-VG verlangt eine Feststellung des Übergangs der Zuständigkeit und Art, 138b normiert die Zuständigkeit des VfCH für die Feststellung der Nichterfüllung durch ein Bundesland. Hier wäre eine terminologische Gleichstellung angebracht.

Zu Art 23f B-VG:

Im Hinblick auf die verbreiteten Befürchtungen hinsichtlich der Neutralität regt die Bundesarbeitskammer an, daß die Mitwirkung nur nach Maßgabe des von Art 9a B-VG vorgegebenen Rahmen möglich ist.

Art 59 B-VG:

Die Bundesarbeitskammer begrüßt das Verbot der Doppelmandate. Es entspricht dem diesbezüglich stark rückläufigen Trend in der Praxis des Europäischen Parlaments. Zu Recht wird auf die vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung v 7.7.1988 (ABl C 235/131) ausgesprochene Aufforderung an die Mitgliedstaaten, künftig Doppelmandate zu versagen und die entsprechende Rechtsgrundlage im EU-Recht zu beseitigen, verwiesen.

Der Präsident:



Mag Heinz Vogler

Der Direktor:

iV



Mag Werner Muhm